



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**BOAC/18/23**

Orig.: en

München, den 21.11.2023

**BETRIFFT:** Erlass von Änderungen der Verfahrensordnung der  
Beschwerdekammern – weitere Verbesserung der  
Bearbeitungszeit von Beschwerdeverfahren

**VORGELEGT VON:** Präsident der Beschwerdekammern

**EMPFÄNGER:** Beschwerdekammerausschuss (zur Beschlussfassung)

---

### ZUSAMMENFASSUNG

Der Präsident der Beschwerdekammern ersucht den Beschwerdekammerausschuss, die in Teil II dieses Dokuments enthaltenen Änderungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK) zu erlassen. Zur weiteren Verbesserung der Bearbeitungszeit von Beschwerdeverfahren wird vorgeschlagen, die Artikel 13 (2), 15 (1) und 15 (9) b) VOBK zu ändern.

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>TEIL I 1</b>	
<b>I. STRATEGISCH/OPERATIV</b>	<b>1</b>
<b>II. EMPFEHLUNG</b>	<b>1</b>
<b>III. ERFORDERLICHE MEHRHEIT</b>	<b>1</b>
<b>IV. KONTEXT</b>	<b>1</b>
<b>V. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>VI. TABELLE ZU DEN ÄNDERUNGEN DER VOBK MIT ERLÄUTERUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>VII. ALTERNATIVEN</b>	<b>12</b>
<b>VIII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</b>	<b>12</b>
<b>IX. RECHTSGRUNDLAGE</b>	<b>12</b>
<b>X. REFERENZDOKUMENTE</b>	<b>12</b>
<b>XI. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN</b>	<b>12</b>
<b>TEIL II 13</b>	

---

## TEIL I

### I. **STRATEGISCH/OPERATIV**

1. Operativ.

### II. **EMPFEHLUNG**

2. Es wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdekammerausschuss die in Teil II dieses Dokuments enthaltenen Änderungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern (VOBK) erlässt.

### III. **ERFORDERLICHE MEHRHEIT**

3. Einfache Mehrheit.

### IV. **KONTEXT**

4. Ein Ziel der Beschwerdekammern ist es, 90 % der Fälle innerhalb von 30 Monaten ab Eingang zu erledigen und die Zahl der anhängigen Fälle bis 2023 auf weniger als 7 000 zu senken. Es wurden signifikante Fortschritte erzielt (siehe CA/29/23). Bis Ende 2024 werden den Prognosen zufolge fast alle seit über 30 Monaten anhängigen Beschwerdefälle erledigt sein.
5. Aufgrund dieser Entwicklungen werden die Beschwerdekammern nach und nach Beschwerden bearbeiten können, sobald diese ihnen übermittelt werden. Dies wiederum wird zwei Konsequenzen haben.
6. Erstens werden die Beschwerdekammern in der Lage sein, ehrgeizigere Ziele bzgl. der Verkürzung der Bearbeitungszeit zu verfolgen. Ein Vorschlag zu allgemeinen Zielen für die Beschwerdekammern wurde im Beschwerdekammerausschuss erörtert und von diesem einstimmig befürwortet (siehe BOAC/7/23 und BOAC/16/23, Nr. 10). Das Ziel für die Beschwerdekammern wird somit sein, 90 % der Fälle innerhalb von 24 Monaten (ab Einreichung der Beschwerdeschrift) bis Ende 2025 zu erledigen. 2025 sollen die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Zielvorgabe von 24 Monaten bewertet und noch ehrgeizigere Zeitpläne erwogen werden.
7. Zweitens erfordern die neuen Umstände auch einige Änderungen der VOBK. Insbesondere sind Änderungen erforderlich, um die Flexibilität in der Steuerung des Verfahrensablaufs zu erhöhen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Rechte der Beteiligten hinreichend gewahrt bleiben.

8. In seiner 15. Sitzung befürwortete der Beschwerdekammerausschuss den Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern, Änderungsvorschläge für einige Bestimmungen der VOBK Änderungen zu erarbeiten und diesbezüglich eine Nutzerkonsultation durchzuführen. Ferner wurde vereinbart, die vorgeschlagenen Änderungen dem Beschwerdekammerausschuss informell zur Stellungnahme vorzulegen (siehe BOAC/6/23, Nr. 8).
9. Daraufhin wurde dem Beschwerdekammerausschuss ein erster Vorschlag vorgelegt, und der Beschwerdekammerausschuss befürwortete die Durchführung einer Nutzerkonsultation zu diesem Vorschlag. Vom 16. Juni bis zum 11. September 2023 fand eine Online-Nutzerkonsultation zur ursprünglichen englischen Fassung der vorgeschlagenen Änderungen statt. Im Rahmen dieser Nutzerkonsultation gingen insgesamt 60 Antworten ein, von denen 19 von Nutzerverbänden eingereicht wurden.
10. Diese Stellungnahmen wurden in der 16. Sitzung des Beschwerdekammerausschusses erstmals erörtert (siehe BOAC/16/23, Nrn. 14 – 18). Der Präsident der Beschwerdekammern teilte seine vorläufige Einschätzung zum Nutzerfeedback. Insbesondere wird einstweilen keine Verkürzung der Standardfrist für Erwiderungen auf die Beschwerdebeurteilung (Artikel 12 (1) c) VOBK) angestrebt. Allerdings wird dieser Vorschlag erneut geprüft werden, sobald 2025 die Erfahrungen mit dem Ziel einer Bearbeitungszeit von 24 Monaten ausgewertet werden.
11. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden bei weiteren Besprechungen mit den Nutzern erörtert, unter anderem in einer Sitzung am 11. Oktober 2023 unter dem Vorsitz des Präsidenten der Beschwerdekammern, an der Mitglieder von **epi** und **BUSINESSEUROPE** ebenso teilnahmen wie der Vorsitzende und Mitglieder des Beschwerdekammerausschusses sowie Vertreter des Präsidenten des Europäischen Patentamts und des Präsidiums der Beschwerdekammern.
12. In weiteren Sitzungen und im schriftlichen Verfahren fand die Beratung durch das Präsidium der Beschwerdekammern zu den vorgeschlagenen Änderungen statt (siehe Regel 12b (3) c) EPÜ). Abschließend erhielt der Präsident des Europäischen Patentamts gemäß Regel 12c (2) EPÜ Gelegenheit zur Stellungnahme.
13. Mit dem vorliegenden Dokument legt der Präsident der Beschwerdekammern die vorgeschlagenen Änderungen (siehe Teil II dieses Dokuments) dem Beschwerdekammerausschuss gemäß Regel 12c (2) EPÜ zum Erlass vor.

## V. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN

14. Es wird vorgeschlagen,

- Artikel 13 (2),
- Artikel 15 (1) und
- Artikel 15 (9) b)

wie folgt zu ändern:

**Artikel 13 (2):** "Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten nach Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist oder, wenn eine solche Mitteilung nicht ergeht, nach Zustellung einer Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn, der betreffende Beteiligte hat stichhaltige Gründe dafür aufgezeigt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen."

**Artikel 15 (1):** "Unbeschadet der Regel 115 Absatz 1 EPÜ bemüht sich die Kammer, wenn eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, um eine Ladungsfrist von mindestens vier Monaten. Für die mündliche Verhandlung wird ein einziger Termin festgelegt.

Um in der mündlichen Verhandlung die Konzentration auf das Wesentliche zu erleichtern, erlässt die Kammer eine Mitteilung, in der sie auf Punkte hinweist, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden. Die Kammer kann auch eine vorläufige Einschätzung mitteilen. Die Kammer bemüht sich, die Mitteilung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erlassen. In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten erlässt die Kammer die Mitteilung nicht früher als einen Monat nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen."

**Artikel 15 (9) b):** "Wird die Entscheidung über die Beschwerde, obwohl die Sache am Ende der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, nicht gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so nennt der Vorsitzende das Datum, an dem die Entscheidung über die Beschwerde versendet werden wird; dieses soll spätestens drei Monate nach der mündlichen Verhandlung liegen. Ist die Kammer nicht in der Lage, die Entscheidung bis dahin zu versenden, so teilt sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern ein neues Datum mit oder erlässt im Ausnahmefall eine Mitteilung, in der die nächsten vorzunehmenden Verfahrensschritte dargelegt werden."

15. Der nächste Abschnitt enthält eine Vergleichstabelle mit den vorgeschlagenen Änderungen. Diese Tabelle enthält auch Erläuterungen zu den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen.

## VI. TABELLE ZU DEN ÄNDERUNGEN DER VOBK MIT ERLÄUTERUNGEN

16. Änderungen der Bestimmungen sind fett gedruckt. Streichungen sind durch Durchstreichung und Ergänzungen durch graue Hinterlegung gekennzeichnet.

VOBK – derzeitige Fassung	VOBK – vorgeschlagene Fassung	Erläuterungen
(...)	(...)	
<b>Artikel 13 Änderung des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten</b>	<b>Artikel 13 Änderung des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten</b>	
(...)	(...)	
(2) Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten nach Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist oder, wenn eine solche Mitteilung nicht ergeht, nach Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn, der betreffende Beteiligte hat stichhaltige Gründe dafür aufgezeigt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.	(2) Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten nach Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist oder, wenn eine solche Mitteilung nicht ergeht, nach Zustellung <del>der Ladung zur mündlichen Verhandlung</del> <b>einer Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1</b> bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn, der betreffende Beteiligte hat stichhaltige Gründe dafür aufgezeigt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.	Derzeit kann die dritte Stufe des im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Konvergenzansatzes ausgelöst werden, bevor eine Kammer eine substantielle Mitteilung nach Regel 100 (2) EPÜ oder Artikel 15 (1) erlässt. Der Grund dafür ist, dass die dritte Stufe durch die Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung ausgelöst werden kann, die ohne eine Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 versendet werden kann. Dies wurde zuweilen als nicht ideal angesehen, insbesondere dann, wenn die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 wesentlich später zugestellt wurde als die Ladung zur mündlichen Verhandlung.  Daher wird vorgeschlagen, die Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung durch die Zustellung einer Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 als Auslöser für die dritte Stufe des Konvergenzansatzes zu

		<p>ersetzen. Der Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist bliebe als Auslöser für die dritte Stufe des Konvergenzansatzes erhalten.</p> <p>Nach der vorgeschlagenen neuen Bestimmung könnten die Nutzer des Patentsystems bis zu einem späteren Verfahrensstadium von dem weniger strengen Ansatz nach Artikel 13 Absatz 1 profitieren. Dies läuft auf eine Verlängerung der zweiten Stufe des im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Konvergenzansatzes hinaus.</p> <p>Der vorgeschlagene neue Artikel 13 Absatz 2 gilt ab dem Tag des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen. In anhängigen Beschwerdeverfahren, bei denen die dritte Stufe des Konvergenzansatzes gemäß Artikel 13 Absatz 2 in der derzeit geltenden Fassung allein aufgrund der Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung anzuwenden ist, aber weder die in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmte Frist abgelaufen ist noch den Beteiligten eine Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 zugestellt wurde, finden die Voraussetzungen für die zweite Stufe des Konvergenzansatzes mit Inkrafttreten der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen von Rechts wegen Anwendung, bis die</p>
--	--	---



		<p>dritte Stufe durch den vorgeschlagenen neuen Artikel 13 Absatz 2 ausgelöst wird. In solchen Fällen werden Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten</p> <p>(1) nach Einreichung seiner  a) Beschwerdebegründung oder  b) Erwiderung</p> <p>(2) und vor  a) Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist oder  b) Zustellung einer Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1</p> <p>gemäß der Artikel 13 Absatz 1 unterliegenden zweiten Stufe des Konvergenzansatzes behandelt, unabhängig davon, ob die Änderung vor oder nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen vorgenommen wird.</p>
(...)	(...)	
<p><b>Artikel 15</b>  <b>Mündliche Verhandlung und Erlass der Entscheidung</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regel 115 Absatz 1 EPÜ bemüht sich die Kammer, wenn eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, um eine Ladungsfrist von mindestens vier Monaten. In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten bemüht sich die Kammer, nicht</p>	<p><b>Artikel 15</b>  <b>Mündliche Verhandlung und Erlass der Entscheidung</b></p> <p>(1) Unbeschadet der Regel 115 Absatz 1 EPÜ bemüht sich die Kammer, wenn eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, um eine Ladungsfrist von mindestens vier Monaten. <del>In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten bemüht sich die</del></p>	<p>Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 13 Absatz 2 bedeutet die Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht, dass auf Vorbringen der Beteiligten ein strengerer Ansatz angewandt wird. Bei Anberaumung der mündlichen Verhandlung berücksichtigt die Kammer die Umstände des Falls einschließlich seiner Komplexität und der</p>

früher als zwei Monate nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen die Ladung zu versenden. Für die mündliche Verhandlung wird ein einziger Termin festgelegt. Um in der mündlichen Verhandlung die Konzentration auf das Wesentliche zu erleichtern, erlässt die Kammer eine Mitteilung, in der sie auf Punkte hinweist, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden. Die Kammer kann auch eine vorläufige Einschätzung mitteilen. Die Kammer bemüht sich, die Mitteilung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erlassen.

~~**Kammer, nicht früher als zwei Monate nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen die Ladung zu versenden.**~~ Für die mündliche Verhandlung wird ein einziger Termin festgelegt. Um in der mündlichen Verhandlung die Konzentration auf das Wesentliche zu erleichtern, erlässt die Kammer eine Mitteilung, in der sie auf Punkte hinweist, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden. Die Kammer kann auch eine vorläufige Einschätzung mitteilen. Die Kammer bemüht sich, die Mitteilung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erlassen. **In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten erlässt die Kammer die Mitteilung nicht früher als einen Monat nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen.**

voraussichtlichen Verfahrensdauer. Nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 13 Absatz 2 ist die frühzeitige Zustellung einer Ladung zur mündlichen Verhandlung für Beteiligte und Vertreter hinsichtlich der zu treffenden Vorkehrungen nur von Vorteil. Dies erhöht die Chancen, dass die Teilnehmenden zum angesetzten Termin zur Verfügung stehen, insbesondere in Fällen mit vielen Beteiligten.

Vor diesem Hintergrund wird die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 15 (1) vorgeschlagen: "In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten bemüht sich die Kammer, nicht früher als zwei Monate nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen die Ladung zu versenden." Dieser Satz bietet den Beteiligten derzeit eine verbesserte Möglichkeit, in der zweiten Stufe des Konvergenzansatzes zu der Erwiderung oder den Erwiderungen auf die Begründung Stellung zu nehmen.

Damit diese Möglichkeit auch nach dem vorgeschlagenen neuen Artikel 13 Absatz 2 erhalten bleibt, wird vorgeschlagen, am Ende von Artikel 15 Absatz 1 einen Satz anzufügen.

Die vorgeschlagene neue Bestimmung

stärkt die Position der Verfahrensbeteiligten. Gemäß der derzeitigen Bestimmung "bemüht sich die Kammer", d. h. sie kann ausgehend von den Umständen des Falls einen kürzeren Zeitrahmen ansetzen (z. B. im Falle eines beschleunigten Verfahrens). Der vorgeschlagene neue Artikel 15 Absatz 1 garantiert ("erlässt die Kammer"), dass die dritte Stufe des Konvergenzansatzes nicht vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Erwiderung ausgelöst wird.

Nach der vorgeschlagenen neuen Bestimmung kann die Kammer in Fällen mit mehreren Beteiligten die Mitteilung daher nur mit vorheriger Zustimmung aller Beschwerdeführer weniger als einen Monat nach Erhalt der schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c erlassen.

Der vorgeschlagene Zeitrahmen von einem Monat nach Erhalt der schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen gibt den Beteiligten in Standardfällen ausreichend Gelegenheit, auf solche Erwiderungen zu antworten, und ermöglicht der Kammer die vorläufige Bewertung des Falls auf der Grundlage des schriftlichen Vorbringens der Beteiligten in Vorbereitung einer Mitteilung gemäß Artikel 15 Absatz 1.

		<p>Es liegt im Ermessen der Kammer, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls einen längeren Zeitrahmen festzulegen. So kann die Kammer in Fällen, in denen sie es für angemessen hält, in der zweiten Stufe des Konvergenzansatzes einen zusätzlichen Austausch zwischen den Beteiligten für einen längeren Zeitraum zu ermöglichen, den Beteiligten mitteilen, dass sie nicht beabsichtigt, die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 vor einem bestimmten Datum zu erlassen.</p> <p>Ebenso können die Beteiligten der Kammer mitteilen, dass sie beabsichtigen, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist zusätzliches Vorbringen einzureichen, und gleichzeitig beantragen, dass die Kammer die Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 nicht vor einem bestimmten Datum erlässt. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der Kammer.</p>
(...)	(...)	
<p>(9) Die Kammer erlässt die Entscheidung über die Beschwerde zeitnah. a) Wird die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so fasst die Kammer ihre Entscheidung schriftlich ab und versendet sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Verhandlung. Sieht sich die Kammer dazu nicht in der Lage, so teilt sie den Beteiligten</p>	<p>(9) Die Kammer erlässt die Entscheidung über die Beschwerde zeitnah. a) Wird die Entscheidung über die Beschwerde gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so fasst die Kammer ihre Entscheidung schriftlich ab und versendet sie innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der mündlichen Verhandlung. Sieht sich die Kammer dazu nicht in der Lage, so teilt sie den Beteiligten</p>	<p>Die Verfolgung ehrgeizigerer Bearbeitungszeiten spricht für eine Harmonisierung von Artikel 15 Absatz 9 Buchstaben a und b.</p> <p>Daher wird vorgeschlagen, in Artikel 15 Absatz 9 Buchstabe b einen Verweis auf den Präsidenten der Beschwerdekammern aufzunehmen. Wird die Entscheidung über die Beschwerde, obwohl die Sache</p>

<p>mit, wann die Entscheidung versendet wird. Dies wird auch dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitgeteilt.  b) Wird die Entscheidung über die Beschwerde, obwohl die Sache am Ende der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, nicht gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so nennt der Vorsitzende das Datum, an dem die Entscheidung über die Beschwerde versendet werden wird; dieses soll spätestens drei Monate nach der mündlichen Verhandlung liegen. Ist die Kammer nicht in der Lage, die Entscheidung bis dahin zu versenden, so teilt sie den Beteiligten ein neues Datum mit oder erlässt im Ausnahmefall eine Mitteilung, in der die nächsten vorzunehmenden Verfahrensschritte dargelegt werden.</p>	<p>mit, wann die Entscheidung versendet wird. Dies wird auch dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitgeteilt.  b) Wird die Entscheidung über die Beschwerde, obwohl die Sache am Ende der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, nicht gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so nennt der Vorsitzende das Datum, an dem die Entscheidung über die Beschwerde versendet werden wird; dieses soll spätestens drei Monate nach der mündlichen Verhandlung liegen. Ist die Kammer nicht in der Lage, die Entscheidung bis dahin zu versenden, so teilt sie den Beteiligten <b>und dem Präsidenten der Beschwerdekammern</b> ein neues Datum mit oder erlässt im Ausnahmefall eine Mitteilung, in der die nächsten vorzunehmenden Verfahrensschritte dargelegt werden.</p>	<p>entscheidungsreif ist, in der mündlichen Verhandlung nicht vom Vorsitzenden verkündet und nach der mündlichen Verhandlung nicht innerhalb von drei Monaten versendet, so wird der Präsident der Beschwerdekammern auf diese Verzögerung bei der Versendung der Entscheidung aufmerksam gemacht.</p> <p>Beschließt die Kammer im Ausnahmefall die Fortsetzung des Verfahrens, so muss sie auch den Präsidenten der Beschwerdekammern von den nächsten vorzunehmenden Verfahrensschritten in Kenntnis setzen.</p>
(...)	(...)	

**VII. ALTERNATIVEN**

17. Nicht zutreffend

**VIII. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN**

18. Nicht zutreffend

**IX. RECHTSGRUNDLAGE**

19. Artikel 23 (4) Satz 1 EPÜ, Regel 12c (2) EPÜ

**X. REFERENZDOKUMENTE**

20. BOAC/6/23, BOAC/7/23, BOAC/16/23, CA/29/23

**XI. VERÖFFENTLICHUNG EMPFOHLEN**

21. Ja

## TEIL II

### Entwurf

BESCHLUSS DES BESCHWERDEKAMMERAUSSCHUSSES  
vom [Datum des Beschlusses] zum Erlass von Änderungen der  
Verfahrensordnung der Beschwerdekammern des Europäischen  
Patentamts

DER BESCHWERDEKAMMERAUSSCHUSS,

gestützt auf Artikel 23 Absatz 4 Satz 1 des Europäischen  
Patentübereinkommens,

gestützt auf Regel 12c Absatz 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen  
Patentübereinkommen,

gestützt auf die Verfahrensordnung der Beschwerdekammern in der durch  
Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 5/19 vom 26. Juni 2019  
(ABl. EPA 2019, A63) genehmigten Fassung, die am 1. Januar 2020 in Kraft  
getreten ist und durch Beschluss des Verwaltungsrats CA/D 3/21 vom 23. März  
2021 (ABl. EPA 2021, A19) mit Wirkung vom 1. April 2021 geändert wurde,

auf Vorschlag des Präsidenten der Beschwerdekammern,

nach Konsultation der Nutzer, insbesondere im Rahmen der vom 16. Juni 2023  
bis 11. September 2023 durchgeführten Online-Nutzerkonsultation und einer  
Sitzung mit Nutzervertretern am 11. Oktober 2023,

nach Beratung durch das Präsidium der Beschwerdekammern gemäß Regel 12b  
Absatz 3 Buchstabe c der Ausführungsordnung zum Europäischen  
Patentübereinkommen,

nachdem der Präsident des Europäischen Patentamts gemäß Regel 12c  
Absatz 2 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen  
Gelegenheit zur Stellungnahme hatte,

BESCHLIESST:

### Artikel 1

Der Beschwerdekammerausschuss erlässt mit Wirkung vom 1. Januar 2024  
folgende Änderungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern:

1. Artikel 13 Absatz 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern erhält  
folgende Fassung:

"(2) Änderungen des Beschwerdevorbringens eines Beteiligten nach Ablauf einer von der Kammer in einer Mitteilung nach Regel 100 Absatz 2 EPÜ bestimmten Frist oder, wenn eine solche Mitteilung nicht ergeht, nach Zustellung einer Mitteilung nach Artikel 15 Absatz 1 bleiben grundsätzlich unberücksichtigt, es sei denn, der betreffende Beteiligte hat stichhaltige Gründe dafür aufgezeigt, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen."

2. Artikel 15 Absatz 1 der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern erhält folgende Fassung: "(1) Unbeschadet der Regel 115 Absatz 1 EPÜ bemüht sich die Kammer, wenn eine mündliche Verhandlung vorgesehen ist, um eine Ladungsfrist von mindestens vier Monaten. Für die mündliche Verhandlung wird ein einziger Termin festgelegt.

Um in der mündlichen Verhandlung die Konzentration auf das Wesentliche zu erleichtern, erlässt die Kammer eine Mitteilung, in der sie auf Punkte hinweist, die für die zu treffende Entscheidung voraussichtlich von besonderer Bedeutung sein werden. Die Kammer kann auch eine vorläufige Einschätzung mitteilen. Die Kammer bemüht sich, die Mitteilung mindestens vier Monate vor dem Termin der mündlichen Verhandlung zu erlassen. In Verfahren mit mehr als einem Beteiligten erlässt die Kammer die Mitteilung nicht früher als einen Monat nach Erhalt der in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c genannten schriftlichen Erwiderung oder Erwiderungen."

3. Artikel 15 Absatz 9 Buchstabe b der Verfahrensordnung der Beschwerdekammern erhält folgende Fassung:

"b) Wird die Entscheidung über die Beschwerde, obwohl die Sache am Ende der mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist, nicht gemäß Absatz 6 vom Vorsitzenden verkündet, so nennt der Vorsitzende das Datum, an dem die Entscheidung über die Beschwerde versendet werden wird; dieses soll spätestens drei Monate nach der mündlichen Verhandlung liegen. Ist die Kammer nicht in der Lage, die Entscheidung bis dahin zu versenden, so teilt sie den Beteiligten und dem Präsidenten der Beschwerdekammern ein neues Datum mit oder erlässt im Ausnahmefall eine Mitteilung, in der die nächsten vorzunehmenden Verfahrensschritte dargelegt werden."

## Artikel 2

Die geänderten Bestimmungen gelten für alle am oder nach dem 1. Januar 2024 anhängigen Beschwerdeverfahren.

Geschehen zu München am [Datum des Beschlusses]

Für den Beschwerdekammerausschuss  
Der Vorsitzende

Jorma HANSKI